

Die Rastatter Kongresspolizei 1797–1799

Anmerkungen zu Status und Funktion einer außerordentlichen
Polizeikommission im Spannungsfeld von europäischer Diplomatie
und lokaler Praxis

Von

Jort Blazejewski

Rund 15 Jahre nach dem Abbruch der Rastatter Friedensverhandlungen im April 1799 veröffentlichte der großherzoglich-badische Geheime Rat Karl Wilhelm Ludwig Friedrich Freiherr Draï von Sauerbronn (1755–1830) eine Abhandlung über die damalige Kongresspolizei. Dass sich der Freiherr, der dieses außerordentliche Organ einst befehligt hatte, gerade im Jahr 1814 zur Drucklegung seiner Abhandlung entschied, war kein Zufall. Denn immerhin stand *ein neuer Congress für der Deutschen Wohl* bevor, *der in groesserem Geist, in groesserer Stadt, einen hoehern Character annimmt und sein Ziel sicherer treffen wird*. Zwar bedürfe dieser anstehende Kongress – so der Verfasser weiter – seiner *kleinen Polizey-Geschichte nicht; ihr aber kann der Augenblick günstig seyn, indem man jezt von selbst und gern an ein Congressleben, das vor Kurzem erst unter sehr verschiedenen Umstaenden getrieben und genossen worden, vergleichend zurückdenkt*¹.

Wohlbemerkt richtete sich dieser Ausblick auf den Wiener Kongress, der im Herbst 1814 seine Arbeit aufnehmen sollte. Dem Verfasser war zu diesem Zeitpunkt offenbar schon bewusst, dass der Rastatter Kongress, dessen weitgehend erfolgloses Ende zudem noch von dem skandalösen Attentat auf zwei französische Gesandte überschattet wurde, in politischer Hinsicht nicht mit dem vielversprechenden Kongress in Wien vergleichbar sein könne. Demnach war es nur konsequent, dass er nicht die Bedeutung der Rastatter Verhandlungen, sondern das lokale *Congressleben* aus der Sicht der Kongresspolizei darzulegen suchte. Damit kam er 1814 seinem selbst formulierten Desiderat aus dem Sommer 1799

¹ Die Polizey auf dem Reichs-Friedens-Congress von 1797 von dem damaligen Director derselben Freiherrn VON DRAIS, Mannheim 1814, S. IV (Hervorhebung im Original); zu Draï's Biographie siehe: Christian WÜRZ, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich Freiherr Draï von Sauerbronn. Jurist, Kammerherr, Schriftsteller 1755–1830, in: Lebensbilder aus Baden-Württemberg, hg. von Gerhard TADDEY u. a. Bd. 21, Stuttgart 2005, S. 59–94.

nach, als er in einem für die badische Regierung verfassten Abschlussbericht über die Tätigkeit der Kongresspolizei den Nutzen einer solchen Abhandlung *in Völker- und staatsrechtlicher Rücksicht* sowie für den *Forscher und Practicanten der Polizey Wissenschaft* bereits erwogen hatte².

Der folgende Beitrag untersucht die mit der Kongressbeherbergung einhergehenden Herausforderungen für den markgräfllich-badischen Austragungsort und insbesondere für die genannte Kongresspolizei, die als zuständige Kommission für kongressbezogene Polizeiangelegenheiten gleichsam im Mittelpunkt des Geschehens agierte. Dabei stehen an erster Stelle übergreifende Beobachtungen zur einschlägigen Historiographie und Forschung (I.), bevor der Kongressort Rastatt im Kontext des Ersten Koalitionskrieges 1792–1797 näher profiliert wird (II.). Im Hinblick auf die Kongresspolizei wird sowohl nach ihrem Entstehungshintergrund (III.) wie nach ihrer Positionierung und Funktion im komplexen Kongressgefüge zu fragen sein (IV.). Denn als außerordentliches Kongressorgan konnte sie zu Beginn weder mit allseitiger Anerkennung rechnen noch auf klare Rechtsgrundsätze oder völkerrechtliche Neutralitätsnormen zurückgreifen, die ihr auf Anhieb eine allgemeingültige Berechtigung verliehen hätten³. Vielmehr, so wird im Spezifischen am Beispiel des hochbrisanten Umgangs mit den Emigranten der Französischen Revolution (V. und VI.) zu zeigen sein, musste sich die Kongresspolizei bis zu ihrer Auflösung 1799 (VII.) im Spannungsfeld des Kongresses in der situativen Begegnung ihrer Aufgaben behaupten und nicht selten eine Gratwanderung vollziehen. Das Wirken ihres Direktors wird dabei besondere Beachtung finden müssen, denn aufgrund seiner maßgeblichen Beteiligung an der Errichtung und seiner persönlichen Leitung der Kommission kommt dem Freiherrn Draï von Sauerbronn für die vorliegende Thematik eine zentrale Bedeutung zu. Diese ragt unter überlieferungsspezifischen Gesichtspunkten dadurch heraus, dass er – neben seiner publizierten Abhandlung aus dem Jahr 1814 – bereits während des Kongresses ausführliche Berichte über die betreffenden Angelegenheiten zur Übersendung an die badische Regierung anfertigte, die heute im Generallandesarchiv Karlsruhe aufbewahrt werden und den folgenden Ausführungen zugrunde liegen⁴.

2 Bericht vom 12. Juni 1799, GLA 220 Nr. 916a.

3 Damit sind Fragen nach den Rahmenbedingungen zwischenstaatlicher Praxis in der Vormoderne angesprochen, die in jüngerer Zeit verstärktes Forschungsinteresse auf sich gezogen haben und auch im vorliegenden Zusammenhang zahlreiche Anknüpfungspunkte bieten; grundlegend dazu: Lothar SCHILLING, Zur rechtlichen Situation frühneuzeitlicher Kongressstädte, in: Städte und Friedenskongresse, hg. von Heinz DUCHHARDT (Städteforschung, Reihe A, Darstellungen, Bd. 49), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 83–107.

4 DRAÏ, Polizey (wie Anm. I); insofern die gedruckte Abhandlung von 1814 weitestgehend unbeachtet geblieben und für die vorliegende Thematik von zentraler Bedeutung ist, wird sie im Folgenden mehrmals angeführt. Inhaltlich überschneidet sie sich mit den erwähnten handschriftlichen Berichten aus den Jahren 1797–1799, von denen hier vornehmlich die aus GLA 220 Nr. 916a sowie 173 Nr. 323 berücksichtigt werden. Übersichtshalber werden diese Berichte durch Datumsangaben beziehungsweise Kurztitel der originalen Betreffe unterschieden.

I. Übergreifende Beobachtungen zur Historiographie und Forschung

Im Gegensatz zu den vielbeachteten Friedensverhandlungen aus dem Jahr 1713/14, als in Rastatt über die Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges konferiert wurde, stieß der Kongress von 1797–1799 in den darauffolgenden zwei Jahrhunderten auf marginales Interesse⁵. Zwar liegen einige wenige Darstellungen älteren Datums zum Rastatter Kongress von 1797–1799 vor, als sich das republikanische Frankreich und Vertreter des Reichs unter kaiserlicher Führung zur endgültigen Beendigung des Ersten Koalitionskrieges einfanden. Doch blieben diese Beiträge einem dualistischem Denken verhaftet, das der diplomatiegeschichtlichen Komplexität der Verhandlungen aus heutiger Sicht kaum noch gerecht werden kann⁶. Daneben brachte allerdings der sogenannte Rastatter Gesandtenmord eine bemerkenswerte Reihe von Spezialarbeiten hervor, die vornehmlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienen sind⁷. Trotz der zum Teil akribischen Quellenbemühung weisen diese Arbeiten nur geringfügig über die Ereignisse in der Nacht vom 28. zum 29. April 1799 hinaus, als die französischen Abgesandten Antoine Bonnier d'Alco (*1750) und Claude Roberjot (*1752) einem Anschlag österreichischer Husaren zum Opfer fielen, nachdem die Friedensverhandlungen bereits abgebrochen worden waren. Neben dem Versuch, das Attentat zu rekonstruieren, führten diese Autoren eine Auseinandersetzung um die historiographische Deutungshoheit dieses Skandalons, bei der es nicht zuletzt um nationale und zuweilen persönliche Schuldzuweisungen ging. So urteilte der österreichische Historiker Joseph Alexander Freiherr von Helfert (1820–1910) bereits im Jahr 1874, als die wahrlich frappante Publikationsflut

5 Zuletzt etwa: Der Friede von Rastatt: „... dass aller Krieg eine Thorheit sey“. Aspekte der Lokal- und Regionalgeschichte im Spanischen Erbfolgekrieg in der Markgrafschaft Baden-Baden. Katalog zur Sonderausstellung im Stadtmuseum Rastatt, 7. März 2014 bis 6. Januar 2015, hg. von der Stadt Rastatt, Regensburg 2014.

6 Hermann HÜFFER, *Der Rastatter Congreß und die zweite Koalition*, 2 Bde., Bonn 1878/79; Paul MONTARLOT / Léonce PINGAUD, *Le Congrès de Rastatt*, 3 Bde., Paris 1912/13; Daniela NERI, Frankreichs Reichspolitik auf dem Rastatter Kongress (1797–1799), in: *Francia* 24, 2 (1997) S. 137–157, hier S. 137 ff.

7 An monographischen Publikationen seien etwa genannt: *Der Rastatter Gesandtenmord*. Ein Beitrag zur genaueren Kenntniß des geschichtlichen Herganges, zum Theil nach mündlichen, bald nach der That erhaltenen Mittheilungen. Aus den hinterlassenen Papieren von Jakob Friedrich Theodor ZANDT, hg. u. eingel. von Emil ZANDT, Karlsruhe 1869; Karl MENDELSSOHN-BARTHOLDY, *Der Rastatter Gesandtenmord und die Anekdotensammlung des Herrn Zandt sen.*, Heidelberg 1869; DERS., *Der Rastatter Gesandtenmord*. Mit Benutzung handschriftlichen Materials aus den Archiven von Wien und Karlsruhe, Heidelberg 1869; Joseph Freiherr VON REICHLIN-MELDEGG, *Der Rastatter Gesandtenmord nach den Quellen dargestellt und beleuchtet*, Heidelberg 1869; Georg MÜLLER, *Der Rastatter Gesandten-Mord*, Diss. Leipzig 1873; Joseph Alexander Freiherr VON HELFERT, *Der Rastatter Gesandtenmord*, Wien 1874; DERS., *Zur Lösung der Rastatter Gesandtenmord-Frage*. Gesammelte Aufsätze, Stuttgart 1900; Arthur BÖHTLINGK, *Napoleon Bonaparte und der Rastatter Gesandten-Mord*. Ein Wort an meine Herren Kritiker, Leipzig 1883; DERS., *Der Rastatter Gesandtenmord vor dem Karlsruher Schöffengericht*. Eine aktenmäßige Darstellung, Heidelberg 1895.

noch bevorstand, „daß fast eben so viele Ansichten vertheidigt wurden als sich Schriftsteller eingelaßen haben“⁸. In der Tat gingen die Anschuldigungen weit auseinander. So wurden nicht nur diverse Regierungen⁹, sondern beispielsweise auch französische Emigranten, Napoleon Bonaparte oder dessen Schwester Caroline Bonaparte für den Anschlag verantwortlich gemacht¹⁰. Mit besonderer Vehemenz wurde die Auseinandersetzung indessen in der badischen Landesgeschichtsforschung ausgetragen. Arthur Böhlingk (1849–1929), Ordinarius an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, beschuldigte den ebendort wirkenden Archivar Karl Obser (1860–1944) der absichtlichen Entstellung einschlägiger Akten zum Rastatter Gesandtenmord. Böhlingk überwarf sich darüber auch mit etablierten Forschungseinrichtungen wie der Badischen Historischen Kommission und dem Generallandesarchiv, was zur Folge hatte, dass er zwischenzeitlich die beschränkte Benutzung Karlsruher Archivalien in Kauf nehmen musste. Ihren Höhepunkt erreichte diese Auseinandersetzung zweifellos 1895, als Böhlingk aufgrund einer vorangegangenen Beleidigungsklage zu einer gerichtlichen Geldstrafe verurteilt wurde¹¹.

Im übergeordneten Interesse am Rastatter Kongress zu nennen sind auch Studien zu den revolutionären und jakobinischen Bewegungen im deutschen Südwesten, deren intensivere Erforschung seit den 1960er Jahren mitunter dazu führte, dass der Kongress trotz seiner historiographischen Vernachlässigung zunehmend als politisches Ereignis der Revolutionszeit wahrgenommen wurde¹². Einen nicht hintanzustellenden Beitrag dazu lieferte die ältere westdeutsche Landesgeschichte, die im Interesse an der sogenannten Franzosenzeit Quellencorpora vorlegte, die auch heute noch von großer Relevanz nicht nur für die Übergangszeit im Allgemeinen, sondern auch für die Beschäftigung mit dem Rastatter Kongress und seiner politischen wie öffentlichen Resonanz sind¹³. Dennoch

8 HELFERT, Rastatter Gesandtenmord (wie Anm. 7) Vorwort.

9 Überblicksweise: Oscar CRISTE, Beiträge zur Geschichte des Rastatter Gesandtenmordes 28. April 1799 (Mittheilungen des K. und K. Kriegs-Archivs, Neue Folge, Bd. 11), Wien 1899, S. 405–429.

10 Die letztgenannten Thesen in derselben Reihenfolge etwa vertreten durch: MENDELSSOHN-BARTOLDY (wie Anm. 7); BÖHLINGK, Bonaparte (wie Anm. 7); MÜLLER (wie Anm. 7).

11 Karl OBSER, Bonaparte, Debry und der Rastatter Gesandtenmord, in: ZGO 9 (1894), S. 49–78; BÖHLINGK, Schöffengericht (wie Anm. 7); Rainer BRÜNING, Art. Karl Obser, in: Badische Biographien, Neue Folge Bd. 5, hg. von Fred L. SEPAINTNER, Stuttgart 2005, S. 220 f.; DERS., Art. Arthur Böhlingk, in: ebd., S. 27 f.

12 Als Beispiele können hier stehen: Heinrich SCHEEL, Süddeutsche Jakobiner. Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts (Schriften des Zentralinstituts für Geschichte: Reihe 1, Allgemeine und Deutsche Geschichte; Bd. 13), Berlin 1971, S. 353–408; Axel KUHN, Rastatt – ein Zentrum südwestdeutscher Revolutionsversuche 1797/99, in: Stadt und Revolution, hg. von Bernhard KIRCHGÄSSNER / Hans-Peter BECHT (Stadt in der Geschichte, Bd. 27), Stuttgart 2001, S. 37–53.

13 Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden, hg. von der Badischen Historischen Kommission, bearb. von Bernhard ERDMANNSDÖRFFER u. Karl OBSER, Bd. 3, Heidelberg 1893; Quel-

bleibt die Feststellung Daniela Neris zum 200. Jubiläum des Rastatter Kongresses zu bestätigen, dass, abgesehen von vereinzelt thematisierten im Rahmen diplomatie-, migrations- und stadteschichtlicher Beiträge, neue Forschungen zum Kongress nach wie vor ausstehen¹⁴.

Im Fall der Rastatter Friedensverhandlungen von 1797 bis 1799 wird man, wenn auch nicht von einem Großkongress, so doch mit Berechtigung von einem Großereignis oder Spektakel sprechen dürfen. Diese Annahme stützt sich auf neuere Ergebnisse der Historischen Friedensforschung, die in den letzten Jahren verstärkt raumbezogene und alltagsgeschichtliche Dimensionen vormoderner Kongresse in den Blick genommen hat. Kongresse werden demnach nicht mehr ausschließlich als Plattformen internationaler Beziehungen oder diplomatischer Akteure wahrgenommen, sondern auch zunehmend in Hinsicht auf die Herausforderungen für die kongressbeherbergende Lokalgesellschaft untersucht¹⁵. Gerade die Gewichtung letzterer Fragen lässt vormoderne Kongresse von der unteren Betrachtungsebene als Großereignisse hervortreten, die völlig unabhängig von dem politischen Ausgang der Verhandlungen das gesellschaftliche Stadt- oder Ortsgefüge auf die Probe stellten¹⁶. In der jüngeren Forschung zeigt sich eine Neuperspektivierung nicht zuletzt auch daran, dass Kongressveranstaltungen verstärkt in ihren Anfängen und weniger von ihren Ergebnissen her untersucht werden¹⁷. Eng damit verbunden sind Fragen nach dem rechtlichen Status der Kongressorte und den jeweiligen Akkommodierungs- und Reglementierungspraktiken¹⁸. So ist auch die dem förmlichen Verhandlungsbeginn vorausgehende

len zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution 1780–1801, hg. von Joseph HANSEN, Bd. 4, Bonn 1938.

14 NERI (wie Anm. 6) S. 138; Sabine DIEZINGER, Französische Emigranten und Flüchtlinge in der Markgrafschaft Baden (1789–1800) (Europäische Hochschulschriften, Bd. 500), Frankfurt a. M. 1991; Rastatt und die Revolution von 1848/49. Vom Rastatter Kongress zur Freiheitsfestung, hg. von Peter HANK / Heinz HOLECZEK / Martina SCHILLING, Rastatt 1999; Hans MERKLE, Baden-Baden und der Rastatter Kongress, in: *Aquae* 42 (2009) S. 13–25.

15 Neben den anderen Beiträgen des Sammelbandes: Lothar SCHILLING, Temples de la paix et de la sûreté au milieu des armes. Auswahl und Status frühneuzeitlicher Kongressorte, in: Kongressorte der frühen Neuzeit im europäischen Vergleich – Der Friede von Baden (1714), hg. von Christian WINDLER, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 17–37.

16 Ebd., S. 20 u. 23.

17 So haben neuere Untersuchungen gezeigt, dass Kriterien für die Auswahl eines Kongressortes weniger an der Größe oder Tradition, sondern vielmehr an der Lage, Konfession, Anbindung oder dem Unterhaltungswert einer Stadt orientiert waren, siehe Martin PETERS, Friedensorte in Europa – Überlegungen zu einer Topographie vormoderner Friedensschlüsse, in: Grenzen des Friedens. Europäische Friedensräume und -orte der Vormoderne, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beihefte online, Bd. 4), Mainz 2010, Abschnitte 29–54, hier Abschn. 36, URL: <http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/04-2010.html> (zuletzt abgerufen am 6. 9. 2016).

18 SCHILLING, Situation (wie Anm. 3); im weiterführenden Interesse siehe: Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVIe–XVIIIe siècle), hg. von Jean-François CHANET / Christian WINDLER, Rennes 2009.

Errichtung einer eigenen Kongresspolizei als Ausdruck pragmatischer Reglementierungsbemühungen zu verstehen, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts zwar zunehmend auf bestehende Vorbilder und Erfahrungen, allerdings „nicht auf ein allgemein anerkanntes Rechtsinstitut ‚Kongressort‘“ Bezug nehmen konnten¹⁹. Davon zeugt im vorliegenden Zusammenhang schließlich der Umstand, dass Drajs seine Abhandlung über die Rastatter Kongresspolizei in dem Bewusstsein veröffentlichte, dass eine erfahrungsbasierte Veranschaulichung lokaler Praxis für die Akteure des Wiener Kongresses von einiger Bedeutung sein könnte²⁰.

II. Szenerie und Zentrum in Rastatt

Mit dem Friedensvertrag von Campo Formio wurden die Kampfhandlungen des Ersten Koalitionskrieges zwischen Frankreich und den kriegführenden Reichsständen im Oktober 1797 eingestellt. Das Vertragswerk sah vor, dass sich beide Seiten innerhalb eines Monats zur Aushandlung eines definitiven Friedens in Rastatt einfinden sollten. Für den Austragungsort Rastatt schienen mehrere Gründe zu sprechen, denn in der ehemaligen baden-badischen Residenzstadt hatten bereits 1714 Friedensgespräche für die Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges stattgefunden. Im Jahr 1797 spielten historische Reminiszenzen an 1714 daher keine unerhebliche Rolle²¹. Zweifellos zeigte sich Rastatt auch unter geographischen, politischen und pragmatischen Gesichtspunkten als konsensfähige Option. Die oberrheinische Grenzlage besaß aufgrund der Verhandlungsfragen über die Rheingrenze durchaus symbolischen Charakter²². Markgraf Karl Friedrich von Baden hatte sich seit 1795, als Baden Separatfriedensverhandlungen mit Frankreich aufgenommen hatte, auf eine politische „Gratwanderung“²³ begeben, die ihn vermutlich als vertrauenswürdigen Gastgeber des Kongresses auswies. Nicht zuletzt bot das Rastatter Umland einen geeigneten Rahmen für diplomatische Gespräche „informeller“ Art²⁴. Wie bereits 1714 versprochen Ausflüge zu den baden-badischen Kurorten eine willkommene Abwechslung von dem vorrangig auf die Stadt beschränkten Kongressgeschehen²⁵.

19 SCHILLING, Temples (wie Anm. 15) S. 36.

20 DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. I–VI.

21 Im kaiserlichen Hofdekret vom 1. November 1797, das den Kongressort förmlich bekanntgab, war zum Beispiel die Rede von der *in der Friedensgeschichte dieses Jahrhunderts schon berühmte[n], Stadt Rastadt*; Ernst Ludwig POSSELT, Europäische Annalen, Jahrgang 1797, Zehntes Stück, Tübingen 1797, S. 200–203, hier S. 202.

22 Zur symbolischen Bedeutung von Kongressorten: PETERS (wie Anm. 17) Abschn. 40.

23 Jürgen VOSS, Baden und die Französische Revolution, in: Deutschland und die Französische Revolution. 17. Deutsch-Französisches Historikerkolloquium des Deutschen Historischen Instituts Paris (Bad Homburg 29. September – 2. Oktober 1981), hg. von DEMS. (Beihefte der Francia, Bd. 12), München 1983, S. 98–117, hier S. 109.

24 SCHILLING, Situation (wie Anm. 3) S. 25 f.; MERKLE (wie Anm. 14) S. 16 f.

25 MERKLE (wie Anm. 14) S. 16 ff.

Trotz dieser Voraussetzungen stand die badische Regierung in der kurzen Zeit, die für die nötigen Vorbereitungen in den Oktober- und Novemberwochen 1797 übrigblieb, vor großen Herausforderungen. Skeptische Töne kamen unter anderem aus der Reihe der badischen Diplomaten. So brachte Ende Oktober der badische Bevollmächtigte in Paris, Sigismund von Reitzenstein (1766–1847), in einem Brief an den badischen Geheimen Rat Georg Ludwig Freiherr von Edelsheim (1740–1814), der zusammen mit Emanuel Meier (1746–1817) die Markgrafschaft auf dem Kongress vertrat, einige Bedenken zur Sprache. Demnach bedürften allein schon die zu erbringenden *civilités*, also die vielförmigen Höflichkeitsbezeugungen des markgräflichen Hofes gegenüber seinen Gästen, aller Voraussicht nach außerordentlicher Ausgaben. Auch die äußere wie innere Instandsetzung des Rastatter Schlosses, das als architektonischer Blickfang nicht nur für die ständige Einquartierung hochgestellter Kongressgesandten, sondern auch für die eigentlichen Verhandlungssitzungen vorgesehen war²⁶, ließ erhebliche Kosten erwarten. Die Kapazität des Schlosses wurde großzügig ausgeschöpft, wurden doch einer Gesandtschaftsdelegation zugleich mehrere Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, die zum Teil neu möbliert werden mussten²⁷. Andererseits, so Reitzenstein weiter, hätten trostlose Eindrücke von der Markgrafschaft wiederum den Vorteil, dass die fremden Gesandten *de leurs propres yeux les terribles souffrances et pertes* zur Kenntnis nehmen konnten, die die Markgrafschaft im Laufe des Ersten Koalitionskrieges in Mitleidenschaft gezogen hatten²⁸. Edelsheim und Meier hegten selbst ähnliche Bedenken. Die *unendlich viele[n] Plackereien* seien ihrer Ansicht nach im Vorfeld bereits so erheblich, dass sie erwogen, *dem Wunsch ernstlich Raum zu geben, es möchte ein anderer, als ein S^{mo} angehöriger Ort zum Congreßort ausersehen worden sein*²⁹.

Gleich zu Beginn der eigentlichen Verhandlungen wies die diplomatische Szenerie in Rastatt eine beachtliche Vielfalt auf. Neben der französischen Gesandtschaft und der aus zehn Reichsständen formierten Reichsdeputation fanden sich mit der Zeit weitere Gesandte in Rastatt ein, die in Anbetracht der angesetzten Verhandlungsgegenstände eigene Interessen vertraten. Darunter befanden sich etwa Vertreter des Königreichs Preußen und der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg³⁰. Mit einiger Berechtigung kann die Rede davon sein, dass die

26 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. IX; DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. 11.

27 GLA 50 Nr. 771aa; 47 Nr. 694.

28 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. 3, Nr. 1; vgl. auch die Beobachtungen bei: Wolf-Christian VON LOEBEN, Rastatt und der Friedenskongress von 1797/1799 aus der Sicht eines 18jährigen Leutnants in Briefen an seinen 11jährigen Bruder in Dresden. Mit Ergänzungen von Stadtarchivar Wolfgang REISS, in: Heimatbuch Landkreis Rastatt 17 (1990) S. 135–142, hier S. 135 f.; Albert NEININGER, Rastatt als Residenz, Garnison und Festung, Rastatt 1961, S. 66 f.

29 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. 10, Nr. 14.

30 Handbuch des Congresses zu Rastadt. Mit einem Anhang über die Negociation in Seltz, Rastatt/Basel 1798, S. 10–23; NERI (wie Anm. 6) S. 141; KUHN (wie Anm. 12) S. 45.

zeitgenössische Diplomatie nahezu komplett erschienen war³¹. Zum Jahresende hatte die Stadt, die selbst 3 861 Einwohner zählte, bereits mehr als 800 Kongressbesucher aufgenommen³². Während die französischen und österreichischen Gesandten ihr Quartier im Schloss bezogen, sah sich der Großteil der Besucher quer über die Stadt verteilt untergebracht³³. Nicht selten entstanden dadurch Spannungen für das Zusammenleben von Einheimischen und Fremden. Inwiefern kongresstypische Mietstreitigkeiten³⁴ die Ordnungsgewalt der Rastatter Kongresspolizei auf den Plan riefen, wird an anderer Stelle aufzugreifen sein.

Für den interessierenden Zusammenhang erweist sich der Befund Axel Kuhns, dass sich zu dieser Zeit ein vorübergehendes politisches Zentrum in Rastatt bildete³⁵, überaus bedeutend. Hier war im Herbst 1797 nämlich eine Konstellation zu beobachten, die es in dieser Form zuvor nicht gegeben hatte. Durch die Ansammlung der zeitgenössischen Diplomatie sowie zahlreicher Revolutionsemitanten, die starke Truppenpräsenz und die wiederauflebenden revolutionären Bewegungen im deutschen Südwesten besaß das mehrmonatige Kongressspektakel einen enormen Zündstoff. Tatsächlich existierte ein Plan deutscher und französischer Revolutionärer, den Kongress zu sprengen³⁶. Obschon der Gewaltstreich letzten Endes noch vor einer nennenswerten Umsetzung zum Scheitern gebracht wurde, vermag seine schiere Existenz – nimmt man den Plan als realistische Option ernst – die brisante Ausstrahlung des Kongresses anzuzeigen. Denn von außen betrachtet lenkte Rastatt als politisches Zentrum nunmehr die Aufmerksamkeit auf sich; allein die im Kongresszusammenhang massenhaft entstandene, bislang noch nicht systematisch erfasste Publizistik lässt dies erahnen³⁷. Der Kongress war keinesfalls, wie es ein Blick auf die Historiographie irrtümlicherweise nahelegen könnte, ein marginales Ereignis in der zeitgenössischen politischen Öffentlichkeit. Der Sache nach hätten die Verhandlungsfragen

31 KUHN (wie Anm. 12) S. 45.

32 Rastatter Kongreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten, Nr. 31 vom 30. Januar 1798.

33 Vgl. *Alphabetischer Wohnungsanzeiger der gesandtschaftlichen Personen*; Handbuch (wie Anm. 30) S. 111 ff.

34 SCHILLING, Situation (wie Anm. 3) S. 97.

35 KUHN (wie Anm. 12).

36 Ebd.; Karl OBSER, Die revolutionäre Propaganda am Oberrhein im Jahre 1798, in: ZGO (1909) S. 199–258.

37 Über 200 Titel wurden bereits in: Handbuch (wie Anm. 30) S. 123–152, erfasst; siehe dazu auch: Heinz HOLECZEK, Rastatter Kongreß und Museumsgesellschaft, in: Rastatt und die Revolution (wie Anm. 14) S. 17–66, hier S. 20 f. u. 35, Anm. 19; Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. XVIII. Vgl. diesbezüglich auch Ansätze im Rahmen älterer Forschungen, zum Beispiel: Peter WENDE, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (Historische Studien, Heft 396), Lübeck/Hamburg 1966, insbes. S. 47–61 oder: Jakobinische Flugschriften aus dem deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts, eingel. u. hg. von Heinrich SCHEEL (Schriften des Instituts für Geschichte, Reihe 1, Allgemeine und deutsche Geschichte, Bd. 14), Berlin 1965.

brisanter vermutlich nicht sein können. Entsprechend hoch waren auch die Erwartungen, die an den Kongress herangetragen wurden³⁸.

III. Das Modell der Polizeideputationen in Karlsruhe und Rastatt

Mit Blick auf die inneren Verhältnisse des Kongresses dürfte deutlich werden, dass sich für die Beteiligten Reglementierungen im Bereich der Sicherheit und Ordnung geradezu aufdrängten. Im verstärkten Interesse am ‚Status‘ der Kongressorte hat sich die jüngere Forschung dieser Zusammenhänge angenommen. Rechtlich stellte sich die Frage, ob sich Kongressteilnehmer für die Zeit ihres Aufenthalts einem fremden Regiment zu unterstellen hätten, waren mit Reglementierungen doch immerzu grundsätzliche Kompetenz- und Zuständigkeitsfragen verbunden³⁹. So zeigte sich das Prinzip diplomatischer Immunität trotz auseinandergehender Auffassungen zur Zeit des Rastatter Kongresses im Kern unzweifelhaft⁴⁰. Für die Kongresspolizei waren Zuständigkeiten und Kompetenzen angesichts der rechtlichen Gemengelage, die mit der außergewöhnlich hohen Präsenz einheimischer, fremder und diplomatischer Personen einherging, dennoch alles andere als klar definiert und konnten zum Großteil erst praxisbezogen – und damit gleichsam problembezogen – geklärt werden.

In einem Schreiben vom 3. November 1797 erhielt Markgraf Karl Friedrich die kaiserliche Anweisung aus Wien, *alle nöthige[n] und zweckmässige[n] Vorkehrungen* für den anstehenden Kongress zu treffen. Neben ausreichenden Einquartierungsmöglichkeiten und beständiger Lebensmittelversorgung war vor allem für die *Sicherheit des Congreß-Ortes und [...] Bequemlichkeit und Beförderung des dort vorzunehmenden höchst wichtigen Geschäftes*⁴¹ Sorge zu tragen. Für dieses Unternehmen beauftragte die badische Regierung den Freiherrn Drais von Sauerbronn, der sich als Hofrat und Obervogt im Dienst markgräflicher Polizeibehörden bereits hervorgetan hatte, einen Entwurf über die Formierung einer außerordentlichen Polizeikommission auszuarbeiten, den er schließlich am 12. November fertigstellte⁴². Auf dieser Grundlage erfolgte einen Tag später die förmliche Errichtung einer Kongresspolizei, deren kommissarische Kompetenzen in einer landesherrlichen Verordnung vom 20. November näher definiert wurden. Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckte sich dabei nicht bloß über die Stadt, sondern über das gesamte Oberamt Rastatt. Für die Zeit des Kongresses war sie

38 NERI (wie Anm. 6) S. 137 u. 139; auch: Linda FREY / Marsha FREY, The history of diplomatic immunity, Columbus 1999, S. 312, haben auf den „public character“ des Kongresses hingewiesen.

39 SCHILLING, Situation (wie Anm. 3) S. 95.

40 FREY / FREY (wie Anm. 38) S. 291–335.

41 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. 4 f., Nr. 3; weiterführende Sicherheitsmaßregeln wurden allem Anschein nach nicht verabredet, ebd., S. IX. Die kaiserliche Anweisung ging zurück auf das Hofdekret vom 1. November 1797, POSSELT (wie Anm. 21) S. 200–203.

42 Pro Memoria vom 12. November 1797, GLA 220 Nr. 916a.

demnach befugt, *der Fürstlichen Dienerschaft und andern privilegirten, unter landesherrlicher Bothmäßigkeit dahier stehenden Personen Vorschriften in Polizeysachen zu geben*⁴³. Obschon die Kongresspolizei aufgrund ihres kommissarischen Charakters nur für die Zeit der Verhandlungen Bestand haben sollte und von Anfang an als außerordentliches Organ geplant war, orientierte sie sich an bestehenden Behördenmodellen, die im Zuge älterer Reformprojekte der badischen Regierung bereits erprobt worden waren. Die Zusammenhänge seien im Folgenden hergestellt.

Zehn Jahre vor Beginn des Kongresses hatte Markgraf Karl Friedrich mit der Errichtung einer so genannten Polizeideputation in seiner Residenzstadt Karlsruhe eine neue Verwaltungsbehörde modelliert. Begründet wurde ihre Errichtung im Jahr 1787 mit dem schleppenden Geschäftsgang der bisher zuständigen Oberamts- und Lokalbehörden, die den oftmals dringenden *Policeyangelegenheiten* überfordert und zumeist ergebnislos begegnet waren. Entsprechend hieß es in dem Errichtungsmandat von 1787, dass *manche Gegenstände der Polizei genauer und schneller behandelt werden können*⁴⁴. Im Kern setzte sich die achtköpfige Behörde aus Militärs und Beamten der badischen Zentralbehörden zusammen, darunter der uneheliche Sohn des Markgrafen, der Kommandant Freiherr Carl Friedrich Hermann von Freystedt (1749–1795), und Freiherr Draï von Sauerbronn, der bald zum Direktor der Polizeideputation befördert wurde und dieses Amt nach dem Rastatter Kongress erneut übernehmen sollte⁴⁵. Nicht nur aufgrund ihrer personellen Zusammensetzung, sondern auch aufgrund ihrer übergeordneten Stellung war die Polizeideputation de facto eine landesherrliche Behörde mit lokalem Wirkungsbereich. Tatsächlich unterstand sie dem Landesherrn und bei dessen Abwesenheit dem Geheimen Rat, worin auch ihre Flexibilität begründet liegen sollte, verfolgte man doch das Ziel, *daß bei der neuen Polizei mehr gethan als geschrieben werde*⁴⁶. Ihre normgebenden Befugnisse lagen in den Bereichen des Bettelwesens und der Grundnahrungsmittelpreise, der Sicherheit in den Straßen und Wirtshäusern sowie der Fremdenüberwachung. Demnach hatten einerseits die Verordnungen der Polizeideputation verbindlichen Charakter, andererseits war jeder einzelne Untertan verpflichtet, *derselben über die ihr anvertrauten Gegenstände Red und Antwort zu geben*⁴⁷, wodurch der ba-

43 Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten, Nr. 2 vom 23. November 1797.

44 Neu errichtete Polizeideputation in der Residenzstadt Karlsruhe, Karlsruhe 1787.

45 WÜRTZ (wie Anm. 1) S. 64 u. 72.

46 Karl Wilhelm Ludwig Friedrich von Draï, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich aus Archiven und andern Quellen bearbeitet, Bd. 2, Karlsruhe 1818, S. 183 (Hervorhebung im Original). Vgl. zur landesherrlichen Zentralisierung des Polizeiwesens im späten 18. Jahrhundert exemplarisch: Michaela HOHKAMP, Revolutionsangst und die Suche nach „demokratischer Gesinnung“. Zum Aufbau einer Polizeidirektion in Freiburg (Breisgau) während der Jahre 1793–1796, in: Denkhorizonte und Handlungsspielräume. Historische Studien für Rudolf Vierhaus zum 70. Geburtstag, Göttingen 1992, S. 235–252.

47 Polizeideputation (wie Anm. 44).

dischen Regierung neue Wege der Informationsbeschaffung offenstanden. Recht bald nach ihrer Errichtung trat die Polizeideputation in Konkurrenz mit dem Stadtmagistrat, dessen Kompetenzen zunehmend beschnitten wurden⁴⁸.

Für die *Erzielung und Erhaltung der so nöthigen guten Ordnung in dem Polizeiwesen Unsrer zweiten Residenz-Stadt*⁴⁹ wurde das Modell der Polizeideputation 1794 einstweilig auf die Stadt Rastatt übertragen. Neben den Befugnissen, die auch der Karlsruher Polizeideputation zustanden, kamen dem Rastatter Pendant noch zusätzliche in den Bereichen des Markt- und Händlerwesens zu. Dass sie sich von Anfang an an der etablierten Karlsruher Polizeideputation zu orientieren hatte, wurde in der entsprechenden landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar 1794 klar vorgegeben. So folgte die Regierung mit der Ernennung von Militärs und zivilen Beamten dem Karlsruher Muster⁵⁰. Zwei Jahre später wurde die Polizeideputation auf Befinden einer speziell angeordneten Untersuchungskommission allerdings wieder aufgehoben⁵¹.

Hinsichtlich der drei Jahre später errichteten Rastatter Kongresspolizei lässt ein Blick auf ihre personelle Besetzung die Zusammenhänge mit den Polizeideputationen von 1787 beziehungsweise 1794 deutlich hervortreten. An der Spitze der Kongresspolizei von 1797 standen mit Drajs sowie Major von Harrant nämlich zwei Beamte, die bereits führende Mitglieder der Karlsruher beziehungsweise Rastatter Polizeideputation gewesen waren. Ihnen stand in Rastatt fortan der Stadtkommandant und Obrist von Rabenau beratend zur Seite. Der beige-

48 Christina WAGNER, Von der Stadtgründung zur großherzoglich badischen Haupt- und Residenzstadt 1715–1806, in: Karlsruhe. Die Stadtgeschichte, hg. von der Stadt Karlsruhe – Stadtarchiv, Karlsruhe 1998, S. 65–189, hier S. 122 ff.; Christina MÜLLER, Karlsruhe im 18. Jahrhundert. Zur Genese und zur sozialen Schichtung einer residenzstädtischen Bevölkerung (Forschungen und Quellen zur Stadtgeschichte, Bd. 1), Karlsruhe 1992, S. 300; Gerald Maria LANDGRAF, „Moderate et prudenter“. Studien zur aufgeklärten Reformpolitik Karl Friedrichs von Baden (1728–1811), Landsberg am Lech 2008 [Diss. Regensburg 2007], S. 397, Anm. 883; DRAIS, Regierung (wie Anm. 46) S. 181–202; im weiterführenden Interesse an der Modernisierung des badischen Polizeiwesens: André HOLENSTEIN, Zwischen Policey und Polizei. Die badischen Hatschiere und die Professionalisierung staatlicher Exekutivkräfte im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, hg. von DEMS. u. a., Frankfurt a. M. 2002, S. 289–316.

49 Verordnung vom 28. Januar 1794, gedruckt erschienen in: Allgemeines Intelligenz- und Wochenblatt für sämtliche hochfürstliche Badische Lande, Nr. 6 vom 6. Februar 1794.

50 *So wie Wir Uns jedoch vorbehalten, Euch für die Zukunft nähere Vorschriften gnädigst zu ertheilen; also wollen Wir, daß Ihr, nachdem Ihr mit der in Unserer Residenzstadt Carlsruhe bereits seit mehreren Jahren bestehenden Polizei-Deputation deßhalb werdet Communication gepflogen haben, seiner Zeit und spätestens gegen Ablauf des Spätjahrs mit Rücksicht auf die bei der Stadt Rastatt etwa eintretende besondere Umstände und Lokalitäten, einen auf gesammelte Erfahrungen und richtigen Ueberblick des ganzen gegründeten, vollständigen, zukünftiger solider und zweckmäßiger Geschäftsverwaltung, die nähere Bestimmungen gebenden Plan entwerfet*; ebd.

51 GLA 220 Nr. 909; 220 Nr. 915.

ordnete Sekretär hatte in gleicher Eigenschaft bereits der Karlsruher Polizeideputation gedient. Neben einem Schnellschreiber wurden weiterhin acht Militärunteroffiziere eingestellt⁵². Mit der Ernennung von Beamten und Militärs schien man sich im Vorfeld des Kongresses gleichermaßen auf administrative und exekutive Herausforderungen einzustellen. So wie erfahrungsbasierte Erkenntnisse allgemein von substantieller Bedeutung für Bereiche waren, die zur ‚guten Policy‘ zählten⁵³, wurde auch in diesem Fall praktisches Wissen, das im Zusammenhang mit den vergleichsweise jungen Polizeideputationen erworben worden war, auf die zu erwartenden Kongressherausforderungen übertragen. Mithin war es im Herbst 1797 eine naheliegende Überlegung, die Kongresspolizei in organisatorischer und personeller Hinsicht analog aufzubauen; so bediente sich Drais in seinem Entwurf über die Formierung einer Kongresspolizei mehrfach der Vorlage der Karlsruher Polizeideputation⁵⁴.

IV. Positionierung, Status und Funktion der Kongresspolizei 1797–1799

Wenn die konzeptionelle Errichtung der Kongresspolizei auf Erfahrungen rekurrierte, so hieß das auch, dass es zu Kongressbeginn bereits Maßstäbe gab, an denen die neue Kommission gemessen werden konnte. Aus der Sicht des Direktors Drais stand sie vor allem in der *Zurüstung von unten herauf* weit zurück⁵⁵. Da die ersten Kongressteilnehmer zum Zeitpunkt ihrer rechtskräftigen Errichtung am 13. November 1797 bereits eingetroffen waren, blieb für ausführliche Vorbereitungen keine Zeit. So monierte der Direktor Jahre später noch in seiner Abhandlung die Unerfahrenheit der ihm unterstellten Exekutivkräfte: *Die schnell ernannten Polizeydiener kannten nicht einmal den gewöhnlichen Dienst, noch weniger die zarten Congress-Verhaeltnisse*. Hinzu kam, dass *Rastatt überhaupt in seiner Localpolizey etwas zurück war*. Abgesehen davon, dass für eine lange theoretische Instruction ohnehin keine Zeit mehr blieb, würde sie die Polizeidiener nur verwirrt haben. Die einführende Instruktion beschränkte sich lediglich auf *ein schriftliches Blatt über die zu brauchende Gewalt, zumal für die naechtlige Sicherheit, und über die Behandlungsgrade gegen die gesandtschaftliche Livrée*⁵⁶. Über Patrouillengänge und sonstige Vorkommnisse mussten die Polizeidiener täglich bei der Direktion mit Sitz im Rathaus Bericht erstatten; über

52 Rastatter Congreß Taschenbuch für 1799. Mit Silhouetten, Karlsruhe/Rastatt [1799], S. 277–282; Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten, Nr. 2 vom 23. November 1797.

53 André HOLENSTEIN, ‚Gute Policy‘ und lokale Gesellschaft. Erfahrung als Kategorie im Verwaltungshandeln des 18. Jahrhunderts, in: „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, hg. von Paul MÜNCH (HZ Beihefte, Neue Folge, Bd. 31), München 2001, S. 433–450.

54 Pro Memoria vom 12. November 1797, GLA 220 Nr. 916a.

55 DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. 7. Auch 1794–1796 hatte es signifikante Schwierigkeiten gegeben, qualifizierte Schreiber und Sekretäre für die Rastatter Polizeideputation zu finden; GLA 220 Nr. 909.

56 DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. 8.

die Einzelheiten wurde in der internen Schriftführung sorgfältig Protokoll geführt. Die Direktion selbst informierte die badische Regierung über auftretende Besonderheiten und eingeleitete Maßnahmen. Darüber hinaus holte die Direktion regelmäßig den Rat der Regierung sowie der badischen Subdelegation ein, besonders im Umgang mit den Gesandtschaften⁵⁷.

Mit dem Eintreffen der Gesandtschaften drängte sich die Frage nach dem Status der neuen Kongresspolizei auf, von der nicht zu erwarten stand, dass sie von den Kongressbesuchern oder von den Stadtbewohnern ohne weiteres anerkannt würde. Obschon sie von landesherrlicher Seite autorisiert und bevollmächtigt war, behauptete sie ihren Status als außerordentliche Instanz zunächst dadurch, dass sie überhaupt erst ein Verhältnis zu den etablierten Behörden, vor allem aber zu den Gesandtschaften aufbaute. Diese Positionierung strebte sie dem Direktor zufolge dann auch in zweifacher Hinsicht an. Zum einen grenzte sie sich von dem Oberamt Rastatt und den ihm nachgeordneten Behörden ab. Aufgrund ihrer landesherrlichen Bevollmächtigung lag es fortan bei der Kongresspolizei, *von gemeinen Behandlungs-Objecten so viel an sich zu ziehen, als sie zum besondern Zweck ihrer Aufstellung noethig finde, und das übrige dem Oberamt zu überlassen*⁵⁸. Draï hatte den Geheimrat bei Kongressbeginn darauf hingewiesen, dass es *bey der unzählbar verschiedenen Deutung des Wortes Polizei*⁵⁹ zu erheblichen Konfusionen kommen könnte. Gerade wegen der erhöhten Aufmerksamkeit sei es unbedingt zu vermeiden, *daß jedes solche durchkreuzen oder verweilen vor den Augen der vielen Gesandtschaften eine doppelt unangenehme, zuweilen nachtheilige Sensation machen würde*⁶⁰.

Zum anderen trat die Kongresspolizei an die eintreffenden Gesandtschaften heran und anerkannte zunächst deren *eigenen Jurisdictionen*, mithin ihre diplomatische Immunität. Mit diesem Schritt sollten Draï zufolge *offene Zwecke des Anstands* erreicht werden⁶¹. Denn von der öffentlichen Anerkennung der diplomatischen Körperschaften versprach man sich auch deren korrelative Verhaltensweise und Zusammenarbeit für den weiteren Verlauf. Zu diesem Zweck stellte die Kongresspolizei nur wenige Tage nach dem offiziellen Kongressbeginn ein deutsch- und französischsprachiges Schreiben an die Gesandtschaften auf, in dem sie sich den Adressaten *in gebührender Veneration [...] zu mehrerer Gemächlichkeit der erhabenen Versammlung [...] zur Direction der Stadt-Polizey*⁶² zunächst vorzeigte. Anschließend bat sie die Gesandtschaften, neben dem gesamten Personal ein ausgewähltes Mitglied namentlich bekannt zu machen,

57 Ebd., S. 5 u. 8; vgl. zur Kommunikation die als Einband erhaltene Protokollführung der Kongresspolizei, GLA 220 Nr. 920.

58 DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. 7.

59 Bericht vom 17. November 1797, GLA 220 Nr. 916a.

60 Pro Memoria vom 12. November 1797, ebd.

61 DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. 4 f.

62 Ebd.; Original in: GLA 220 Nr. 918; Konzepte in: GLA 220 Nr. 916a.

mit dem die Direktion der Kongresspolizei über gemeinsame Polizeiangelegenheiten kommunizieren konnte. In diesem Zusammenhang behauptete der Direktor in seiner Abhandlung aus dem Jahr 1814 nicht ohne Stolz, dass sich der kaiserliche Bevollmächtigte Franz von Metternich-Winneburg (1746–1818), dessen Sohn dasselbe Amt auf dem Wiener Kongress bekleiden sollte, der Angelegenheiten persönlich angenommen und daher direkte Beziehungen zu ihm gepflegt habe⁶³. Schließlich ersuchte die Kongresspolizei in ihrem Schreiben die Prinzipalgesandten mit *gleichem verbindlichsten Dank und Respect* darum, ihre *Subalternen zur Beobachtung der Orts-Polizey-Gesetze im Voraus und im Allgemeinen anzuweisen*⁶⁴. Damit gab sich die Kongresspolizei als zuständiges Organ zu erkennen, und zwar unter der entgegenkommenden Anerkennung der diplomatischen Immunitäten. Im Gegenzug erwartete sie ihrerseits die Befolgung ihrer Verordnungen für die Dauer des Kongresses. Da ein Großteil der Gesandtschaften der Kongresspolizei in den unmittelbar darauffolgenden Tagen entsprechende Repliken zukommen ließ, steht zu vermuten, dass diese von der Kongresspolizei initiierte Verhältnisbestimmung im Allgemeinen erfolgreich verlief⁶⁵. Welche Bedeutung dieser Positionierung im zügig dynamisierten Kongressgeschehen beigemessen wurde, insbesondere von Seiten der Kongresspolizei, zeigt ein bemerkenswerter Zwischenfall mit einem Dienstboten der kaiserlichen Gesandtschaft. Dieser hatte durch eine öffentliche Beleidigung der Patrouille der Kongresspolizei für einiges Aufsehen gesorgt und war von dieser daraufhin kurzerhand festgenommen worden. Erst durch eine Erklärung Metternichs persönlich hielt der Direktor den Zwischenfall *auf eine Art beigelegt* [...], *die mit dem Ansehen der Polizei bestehen kann*⁶⁶.

Gleichzeitig versuchte die Kongresspolizei über andere Wege öffentlich in Erscheinung zu treten und damit ihrem Status als außerordentliche Polizeikommission Ausdruck zu verleihen. Zunächst über das ausschließlich für die Zeit der Kongresstagung herausgegebene *Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten*, dessen Verbindungen zur Kongresspolizei kurz skizziert seien. Als sich im Herbst 1797 Friedensverhandlungen in Rastatt abgezeichnet hatten und bereits verfrüht eingetroffene Besucher um ein Periodikum gebeten hatten, konkurrierten die einheimischen Verleger Macklot und Sprinzing um das entsprechende markgräfliche Privileg, das letztlich dem bis dahin wenig erfolgreichen Rastatter Sprinzing erteilt wurde. Da der Karlsruher Verleger Macklot, der enge Beziehungen zur badischen Regierung besaß, bereits seit 1771 mit dem *Allgemeinen Intelligenz- und Wochenblatt für sämtliche hochfürstliche Badische Lande* die Markgrafschaft nahezu konkurrenzlos versorgt hatte, war Sprinzings Privileg 1797 an klare Bedingungen geknüpft. Demnach durfte sein Kongress-

63 DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. 6 f.

64 GLA 220 Nr. 918.

65 Ebd.

66 Bericht vom 12. März 1798, GLA 220 Nr. 916a.

blatt nur Nachrichten enthalten, die in einem Zusammenhang mit dem Kongressgeschehen standen. Daraus folgte auch, dass das Privileg mit dem Ablauf des Kongresses endete. Schließlich wurde dem Kongressblatt auch ein Zensor zur Seite gestellt, nominell der Direktor der Kongresspolizei⁶⁷.

Es verwundert daher kaum, dass sich das *Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten* als vorrangiges Medium für die Bekanntmachung von Verordnungen und Ankündigungen der Kongresspolizei präsentierte⁶⁸. Die oben genannten Befugnisse der Kongresspolizei wurden beispielsweise bereits auf der Titelseite der zweiten Ausgabe vom 23. November 1797 bekannt gemacht. Allgemein konnten über das Kongressblatt Verordnungen zeitnah bekanntgemacht werden, denn das Periodikum erschien in der Regel dreimal wöchentlich, zwischenzeitlich war es sogar auf vier Ausgaben pro Woche angesetzt⁶⁹. Hinzu kam, dass es sich aufgrund seiner spezifischen Anlage vornehmlich an Kongressteilnehmer und -interessierte richtete, so dass der Kongresspolizei damit ein ideales Medium zur Verfügung stand. Zumindest anfangs konnte sich die Kongresspolizei über diesen Weg öffentlichkeitswirksam in Anschlag bringen, denn obschon die Herausgabe des Kongressblatts aufgrund des stockenden Absatzes nach einem knappen Jahr bereits eingestellt werden musste, erfreute es sich gerade in den ersten Wochen des Kongresses einer überaus hohen Nachfrage⁷⁰.

Im Interesse an der Positionierung der Kongresspolizei lohnt sich zudem die Berücksichtigung der überlieferten Kongresshandbücher und -taschenbücher⁷¹. Ebenfalls von einheimischen Verlegern wie Sprinzing oder Macklot zumeist jährlich herausgegeben, enthielten diese Informationen für Fremde und Kongressbesucher, etwa Gesandtenverzeichnisse, Veranstaltungs- und Literaturhinweise oder Verhandlungsprotokolle. Eine wesentliche Funktion dieser Hand- und Taschenbücher bestand allerdings darin, die Kongresspolizei nach ihrer behördlichen Verfasstheit vorzustellen. So wurden grundlegende Informationen zu Personal, Zuständigkeitspektrum oder Patrouillengang der Kongresspolizei übermittelt. Es ist in diesem Rahmen bemerkenswert, dass ihre Kompetenzen sowohl landesherrlich wie kaiserlich legitimiert wurden. Denn damit wollte die Kongresspolizei nicht zuletzt die *Beobachtung der einschlagenden besondern staats-*

67 Engelbert STROBEL, Aus der Geschichte der Hofbuchdruckerei Rastatt 1717–1860, in: Heimatbuch Landkreis Rastatt 4 (1977) S. 116–146, hier S. 128–132.

68 Allgemein: Lothar SCHILLING, Policy und Druckmedien im 18. Jahrhundert. Das Intelligenzblatt als Medium policeylicher Kommunikation, in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl HÄRTER, Frankfurt a.M. 2000, S. 413–452.

69 Vgl. die entsprechenden Ankündigungen in: *Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten*, Nr. 3 vom 27. November 1797; Nr. 5 vom 2. Dezember 1797; Nr. 9 vom 12. Dezember 1797.

70 Ebd., Nr. 12 vom 19. Dezember 1797; Nr. 67 vom 19. April 1798.

71 Handbuch (wie Anm. 30) in drei Bänden für die Jahre 1797, 1798 u. 1799 erschienen; hingegen vermutlich nur für das Jahr 1799 erschienen: *Rastatter Congreß-Taschenbuch für 1799*. Mit Silhouetten. Karlsruhe/Rastatt 1799.

rechtlichen Rücksichten auf die Gesandtschaften, deren Gefolge und Schutzverwandte für sich in Anspruch nehmen, also den Schutz der diplomatischen Körperschaften für die Zeit ihres Aufenthalts in Rastatt. In diesem Sinne wurde dann auch die Abgrenzung zum Oberamt Rastatt betont, das der Kongresspolizei klar unterstellt wurde⁷². Abgesehen von der Tatsache, dass dem Markgrafen nur beschränkte Mittel zur Verfügung standen, mussten obrigkeitliche oder militärische Sicherheitsverheißungen für den ohnehin dehnbaren ‚Raum‘ des Kongresses konsensfähig sein. Obschon die Errichtung der Kongresspolizei auf ein landesherrliches Mandat zurückzuführen ist, schien sie als außerordentliche Kommission mit dezidiert kongressbezogenen Funktionen den Neutralitätsvorstellungen⁷³ offenbar zu entsprechen. Immerhin hatten die kursächsische und die kurmainzische Gesandtschaft bereits zu Kongressbeginn zu erkennen gegeben, dass sie die Bemühungen des Markgrafen um Sicherheit und Ordnung begrüßten⁷⁴. Gerade aufgrund ihrer zusätzlichen Funktion als Vertreter des Reichsmarschalls beziehungsweise Reichskanzlers waren diese Zustimmungen alles andere als bedeutungslos für den Status der Kongresspolizei. Dass sie als zuständige Instanz für kongressspezifische Polizeianglegenheiten dennoch keine allseitige Zustimmung erfuhr, vermögen die angesprochenen Mietstreitigkeiten anzuzeigen. Diesen kommt überdies eine aussagekräftige Bedeutung zu, da sich mit Blick auf diese und ähnliche alltäglichen Vorfälle der komplexe Sonderstatus von Kongressen und ihren Austragungsorten als „vorübergehende Fremdkörper“⁷⁵ besonders gut erfassen lässt.

So traten Drajs zufolge zahlreiche Mietstreitigkeiten auf, als *man sah, dass der Congress sich in die Laenge zog, denn man hatte sich Anfangs einen Verein von wenigen Monaten gedacht*⁷⁶. Während der ersten Monate stellten einheimische Vermieter hohe Preise in Rechnung, gewissermaßen als Abfindung für die Nutzbarmachung und Möblierung der Privatwohnungen. Als die Vermieter auch beim weiteren Fortgang des Kongresses auf diesen Preisen beharrten, gingen bei der Kongresspolizei zunehmend Beschwerden von Seiten der Kongressbesucher ein, die nach einer deutlich reduzierten und zudem festgelegten Taxe verlangten. Seinen eigenen Angaben zufolge befriedigte Drajs die Kläger einstweilen erfolg-

72 Handbuch (wie Anm. 30) S. 41.

73 Trotz zunehmender Verrechtlichung blieb der Begriff der „Neutralität“ im 18. Jahrhundert vor allem ein politischer und insofern sicherlich auch ein verhandelbarer; SCHILLING, Situation (wie Anm. 3) S. 85; Michael SCHWEITZER, Art. Neutralität, II. Völkerrechtliche Begriffsbildung und Ausgestaltung, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto BRUNNER / Werner CONZE / Reinhart KOSELLECK, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 317–337, hier S. 325–328; Ulrich SCHEUNER, Art. Neutralität, in: Wörterbuch des Völkerrechts, hg. von Hans-Jürgen SCHLOCHAUER, Bd. 2, Berlin ²1961, S. 590–596.

74 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. 6 f., Nr. 6.; Bericht vom 8. Dezember 1797, GLA 220 Nr. 916a.

75 Christian WINDLER, Einleitung, in: DERS. (wie Anm. 15) S. 7–15, hier S. 13.

76 DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. 10.

reich mit der Vorstellung, dass sie, bey einer Taxe, übler logirt und moebliert seyn würden, weil keine Obrigkeit vermoegend sey, dem Hausherrn für sein eigenes Bedürfniss so viel Einschränkungen aufzulegen, als er jetzt aus Gewinnsucht sich selbst seze⁷⁷. Dass die Aushandlung der Streitigkeiten gerade unter der Leitung der Kongresspolizei stattfand, sorgte nicht zuletzt bei den Stadtbürgern für Unmut, unterstanden sie doch eigentlich der Gerichtsbarkeit des Oberamtes. Per landesherrlicher Verordnung vom 14. Juni 1798 wurden die Zuständigkeitsbereiche der badischen Behörden berichtigt. Demnach kam der Kongresspolizei für die Zeit der anhaltenden Friedensverhandlungen die alleinige Rechtsprechungs- und Vollzugsgewalt bei Mietstreitigkeiten in Rastatt zu, zumindest was Einheimische betraf⁷⁸. Denn selbstverständlich konnten diese umfassenden Befugnisse nur bei solchen Personen Geltung beanspruchen, die ihren Gerichtsstand in der Markgrafschaft hatten. Wurden hingegen Klagen gegen gesandtschaftliches Personal geführt, stieß auch die Rechtsprechungsgewalt der Kongresspolizei an ihre Grenzen⁷⁹. Im Kern bestätigte diese Verordnung de jure, was sich de facto bereits verwirklicht hatte. Einerseits wurde der Sonderstatus der Kongresspolizei innerhalb der badischen Behördenorganisation bekräftigt, andererseits wurde die kasuistische Aushandlung solcher Ordnungsquerelen damit zur Vorschrift. In dieser Hinsicht verweisen auch die Rastatter Mietstreitigkeiten auf allgemeine Charakteristika vormoderner Kongresse. Denn der ‚Ort‘ des Kongresses musste gleichermaßen für Einheimische und Fremde, in erster Linie für die Gesandtschaften, akzeptabel gestaltet werden. Dazu gehörte in diesem Fall nicht nur die vorübergehende Loslösung von herrschaftsrechtlichen Strukturen, sondern auch ein pragmatischer *modus vivendi*⁸⁰.

Neben Angelegenheiten der inneren Ordnung drängten sich immer wieder Fragen nach der Sicherheit des Kongressortes auf. Für den militärischen Schutz Rastatts stand eine Abteilung badischer Haustruppen zur Verfügung, die unter der Leitung des Stadtkommandanten und vorstehenden Mitglieds der Kongresspolizei von Rabenau standen⁸¹. Für den Ernstfall präsentierten sich die Mittel damit sehr beschränkt⁸². Die kleine Stadt blieb aus der Sicht Draiss’ *so gut als ein offenes Dorf*: Für Fremde war es nämlich ohne weiteres möglich, in großer Zahl *in den Vorstädten [zu] verweilen, ohne eine Thorwache zu passiren*⁸³. Gerade die

77 Ebd., S. 9 f.; vgl. auch die Einträge im Protokollbuch für den Monat Juni, GLA 220 Nr. 920.

78 Gedruckt erschienen in: Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten, Nr. 13 vom 19 Juni 1798.

79 Nach Draiss folgte daraus, *dass – wenn eine gesandtschaftliche Person der beklagte Theil ist, und nicht gütlich disponirt werden kann, auf das landesherrliche Forum zu compromittiren – der Klaeger in der Heimath derselben sein Recht suchen müsse*; DRAISS, Polizey (wie Anm. 1) S. 11.

80 WINDLER (wie Anm. 75) S. 13.

81 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. IX.

82 Ebd., S. XXXII.

83 Bericht vom 24. Dezember 1797, GLA 173 Nr. 323.

Anwesenheit von Revolutionsemigranten und Fremden, deren Herkunft und Zugehörigkeit nicht eindeutig geklärt werden konnten, schürte berechtigte Ängste vor möglichen Anschlägen, allen voran bei der französischen Gesandtschaft. Entsprechende Gerüchte hatten in diplomatischen Kreisen unmittelbar nach Kongressbeginn die Runde gemacht⁸⁴.

V. Die revolutionsbedingte Emigration nach Baden im Überblick

Wie andere Grenzterritorien im Westen des Alten Reichs auch, zeigte sich die badische Markgrafschaft seit 1789 für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren als vorrangiges Anlauf- und Durchgangsgebiet für vornehmlich französische Revolutionsemigranten⁸⁵. Die verstärkte Präsenz adliger und zahlungsfähiger Fremder erregte anfangs nur wenig Aufsehen, denn die oberrheinischen Kur- und Badoorte übten seit jeher eine hohe Anziehungskraft auf Reisende aus, die auch nach 1789 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten alles andere als unerwünscht waren⁸⁶. In den Jahren 1791 und 1793 trafen größere Gruppen von eidverweigernden Klerikern und Angehörigen des Dritten Standes auf die oberrheinischen Grenzgebiete, forciert sowohl durch die verschärften Emigrantengesetze in Frankreich wie auch durch die Frontverschiebungen im Zuge des Ersten Koalitionskrieges. Die Lokalbehörden fingen daraufhin allmählich an, die nunmehr doch langwierigen Aufenthalte der Fremden zur Kenntnis zu nehmen und die Zentralbehörden über ihre Anzahl und ihr Verhalten zu informieren. 1794 konnten so in der Markgrafschaft nicht weniger als 10 000 Emigranten ermittelt werden. Zu dieser hohen Anzahl kam hinzu, dass bewaffnete Emigrantentruppen, allen voran das berühmte Corps de Condé, am Oberrhein ihre Quartiere aufschlugen⁸⁷.

Mit der Aussicht auf den französisch-badischen Separatfrieden von 1795 schlug die überwiegend emigrantenfreundliche Gesinnung des Markgrafen in

84 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. 81, Nr. 95.

85 Trotz substanzieller Beiträge wie die von u. a.: Christian HENKE, Coblenz. Symbol für die Gegenrevolution. Die französische Emigration nach Koblenz und Kurtrier 1789–1792 und die politische Diskussion des revolutionären Frankreichs 1791–1794 (Beihefte der Francia, Bd. 47), Stuttgart 2000, bleiben landesgeschichtliche Untersuchungen zu diesen Migrationsbewegungen in den deutsch-französischen Grenzräumen ein Desiderat, siehe: Stephan LAUX, Deutschlands Westen – Frankreichs Osten. Überlegungen zur Historiographie und zu den Perspektiven der rheinischen Landesgeschichte in der Frühen Neuzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 49 (2015) S. 143–163, hier S. 161 f.

86 Voss, Baden (wie Anm. 23) S. 104; Robert ERHARD, Gasthäuser und Hotels der Stadt Baden-Baden, 1. Teil (Arbeitskreis für Stadtgeschichte Baden-Baden, Bd. 18), Baden-Baden 1982, S. 37 f.

87 Überblicksweise zur Markgrafschaft: DIEZINGER (wie Anm. 14); darüber hinaus: Fritz FISCHER, Französische Emigranten im Markgräflerland. Das Hauptquartier war in Müllheim, bei Steinstadt das Große Lager – Erstmals veröffentlichte Tagebuchaufzeichnungen französischer Adelige aus dem Jahre 1795, in: Das Markgräflerland 39 (1977) S. 47–79; Erwin DITTLER,

eine zunehmend defensive Haltung um. Im Zuge dieser Verhandlungen, die sich noch bis zur endgültigen Ratifizierung 1797 hinziehen sollten⁸⁸, war der Umgang mit den Emigranten zu einem Politikum geworden. Inwiefern der grenznahe Aufenthalt der Emigranten aus der Sicht Frankreichs eine seit Jahren anhaltende Bedrohung darstellte, vermag die Aufnahme dieser Angelegenheit in das ratifizierte Vertragswerk von 1797 anzuzeigen. Denn durch Artikel XIV hatte sich der Markgraf dazu verpflichtet, keine weiteren *émigrés et prêtres déportés de la République Française*⁸⁹ in seinem Land zu dulden. Auch wenn noch einige Jahre vergehen sollten, bis von landesherrlicher Seite die uneingeschränkte Aus- und Abweisung aller Emigranten verordnet wurde, signalisierte die badische Regierung seit 1795 ihr Bemühen, die Anzahl der Emigranten zu reduzieren⁹⁰. Nachdem französische Revolutionstruppen im Sommer 1796 den Rhein überquert und damit etliche Emigranten zur Weiterflucht bewegt hatten, belief sich die Zahl der Emigranten in der Markgrafschaft zur Zeit des Rastatter Kongresses nichtsdestotrotz immer noch auf 4 000 und in Rastatt selbst auf 300⁹¹.

VI. Der Umgang mit den Emigranten im Spannungsfeld des Kongresses

Der Blick auf diese allgemeinen Entwicklungen lässt erahnen, dass die Kongresspolizei allein schon in der Emigrantenfrage vor enormen Herausforderungen stand. Einmal abgesehen davon, dass eine funktionierende Fremdenüberwachung, die es etwa erlaubt hätte, Emigranten von Kongressbesuchern zu unterscheiden und daraufhin auszuweisen, praktisch so gut wie unmöglich war, wäre eine umfassende Abschiebung der Emigranten aus diplomatischen Gründen nicht realisierbar gewesen. Im heiklen Kongressgefüge musste sich die Kongresspolizei zwangsweise akkommodieren. So häuften sich bereits zu Kongressbeginn einerseits die Forderungen der französischen Gesandtschaft, allen voran Bonniers, der Drais gegenüber seine kompromisslose Haltung mehrmals zum Ausdruck brachte, die Anwesenheit französischer Emigranten in Rastatt nicht länger dulden zu wollen. Insofern es sich dabei aus der Sicht des Franzosen immer mehr um eine Frage der eigenen Sicherheit handelte, drohte er der

Emigrantentruppen in der Herrschaft Ettenheim unter Louis René Edouard, Prinz von Rohan-Guémenée, Fürst und Bischof von Straßburg, im Jahre 1791, in: Die Ortenau 55 (1975) S. 112–149; Kurt HOCHSTUHL, Französische Emigranten im Amt und in der Stadt Baden, in: Aequae 23 (1990) S. 11–25; DERS., Am Oberrhein im Frühsommer 1791. Die Berichte des Rittmeisters von Miller an den württembergischen Herzog, in: ZGO 135 (1987) S. 153–182; Jürgen Voss, Oberrheinische Impressionen aus Memoiren und Tagebüchern französischer Emigranten der Revolutionszeit, in: ZGO 132 (1984) S. 213–226.

88 Voss, Baden (wie Anm. 23) S. 113 f.

89 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) Bd. 2, S. 479.

90 DIEZINGER (wie Anm. 14) Kap. VII.

91 Ebd., S. 175.

Kongresspolizei für den Fall, dass letztere den Forderungen nach Aus- und Abweisungen der Emigranten nicht nachkam, sogar mit der Intervention französischer Revolutionstruppen⁹². Andererseits firmierten von den anwesenden, vornehmlich adligen Emigranten einige als öffentliche Protégés anderer Kongressgesandtschaften, womit sie gleichsam der Gewalt der Kongresspolizei entzogen waren⁹³.

Um in dieser Spannungslage für Entlastung zu sorgen, signalisierte die Kongresspolizei ihrerseits das Bemühen um entgegenkommende Maßnahmen. Dabei bezog sie ihre Informationen über die lokale Emigrantenpräsenz zunächst aus den Akten des bis dahin verantwortlichen Oberamtes Rastatt⁹⁴. Nachdem im November 1797 für beherbergende oder Privatwohnungen vermietende Stadtbürger eine Anzeigepflicht verordnet worden war, mittels der sie nunmehr selbst an Informationen über *den Namen, den Charakter, den Ort der Herkunft, und die wahrscheinliche Dauer des Aufenthalts*⁹⁵ der fremden Gäste gelangen wollte, ergingen im darauffolgenden Monat kurzerhand restriktive Verordnungen. Da die Kongresspolizei hätte feststellen müssen, dass viele Emigranten *tâchent de se cacher entre le grand nombre des étrangers qui séjournent dans ce lieu*, drohte fortan jeder Person *reconnue pour émigré* und allen voran den *desobéissants* die gewaltsame Ausweisung aus der Markgrafschaft. Jedwede Beherbergung weiterer Emigranten, und sei es nur für eine Mahlzeit, wurde verboten⁹⁶. Mit den *desobéissants*, den Widersetzlichen, waren solche gemeint, die zuvor bereits verwarnet und zur Weiterreise aufgefordert worden waren⁹⁷. Der formale Umstand, dass diese und weitere Verordnungen in französischer Sprache verfasst wurden, lässt sich mit Blick auf den Adressatenkreis verstehen. Dies zumindest in zweifacher Hinsicht: Einerseits sollte die Verordnung den betroffenen Emigranten leicht verständlich sein, Draiss' zufolge war man von Seiten der Kongresspolizei generell darauf bedacht, die Verordnungen der Form nach eingängig zu gestalten, *sie waren auf Einfachheit und Festigkeit, in der Durchführung durch alle Stände, berechnet*⁹⁸. Andererseits war es ein Signal an die französische Gesandtschaft, der somit die Bemühungen um eine Reduzierung der Emigrantenzahl in Rastatt gewissermaßen vorgeführt werden konnten.

92 DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. 23 f.

93 Ebd., S. 22; Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. XIV.

94 GLA 220 Nr. 920, Protokolleintrag Nr. 7 vom 20. November 1797.

95 Verordnung vom 21. November 1797, abgedruckt in: Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten, Nr. 4 vom 30. November 1797.

96 Verordnung vom 23. Dezember 1797, GLA 173 Nr. 323.

97 Vgl. die für sämtliche Ämter erlassene landesherrliche Verordnung vom 14. September 1797, gedruckt erschienen in: Allgemeines Intelligenz- und Wochenblatt für sämtliche hochfürstliche Badische Lande, Nr. 39 vom 28. September 1797.

98 DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. 8.

Da die Informationsbeschaffung und die Emigrantenverordnungen mit erheblichen Umsetzungsproblemen verbunden waren, ließen sich auf Anhieb nicht alle Emigranten aus Rastatt entfernen. Drais hat in seinen entsprechenden Berichten neben der Unmöglichkeit einer konsequenten Ausweisung auch die Notwendigkeit eines differenzierten Umgangs mit den Emigranten ausführlich darzulegen versucht. So hatte er bereits am 24. Dezember 1797 in einem Bericht erklärt: *Wir sahen die Nothwendigkeit die Personen zu unterscheiden; nicht nur allem in Ansehung des Kürzerlichen bei manchen vorwaltenden Zustandes, von Kränklichkeit, hohem Alter, und Elend, in der jezigen Winterzeit; sondern auch in Hinsicht auf viele hier nöthige Arbeiter bei hunderterlei Einrichtungen in dem Congres Ort, und bei dem fortdauernden lebhaften Gewerb. Hiezu kam die Fürsprache der hiesigen Bürger selbst, welche von den meisten Emigranten nützlichen und zum Theil unentbehrlichen Gebrauch zu machen wissen, ohne durch sie – da sich die meisten mit ganz geringen Wohnungsplätzen in den Häusern behelfen – an der Aufnahme von andern Fremden behindert zu sein*⁹⁹. Mit anderen Worten glaubte der für den Verordnungsvollzug immerhin hauptverantwortliche Beamte weder an die Nützlichkeit noch an den Erfolg einer Emigrantenausweisung. Ebenso wenig schien er an ihre Rechtmäßigkeit zu glauben, wenn er grundsätzlich in Frage stellte, ob die badische Regierung auf Druck Frankreichs eine repressive Ausweisung aller Emigranten auf sich laden könne, ohne vorher eine Einigung mit benachbarten Reichsständen über anderweitige Aufnahmestellen für die Auszuweisenden getroffen zu haben. Solange dies nicht vollbracht war und die Emigrantenfrage Spannungen innerhalb der Reichsdeputation befürchten ließ, sei eine Verzögerung der Ausweisung geboten, denn dadurch behielte allemal *die Menschliche Nothwendigkeit ihr Recht; und ehe man eine Menge Menschen miteinander deportiren soll, die man nicht umbringen will, muß man erst wissen wohin*¹⁰⁰.

Die französischen Bevollmächtigten Bonnier und Jean-Baptiste Treillard (1742–1810) zeigten sich Drais' gegenüber, der in den ersten Wochen nach Kongressbeginn mehrmals zur Visite bei der französischen Gesandtschaft vorgeladen wurde, wenig zufrieden mit den bisherigen Maßnahmen und forderten weitere Restriktionen von Seiten der Kongresspolizei und der badischen Regierung, nachdem ein unter falschem Namen angemeldeter Emigrant die Delegation in ihrem Quartier belästigt hatte. Daraufhin wurde die Kongresspolizei mit der Bekanntmachung und Umsetzung einer neuen Verordnung beauftragt, die am 2. Januar 1798 von der badischen Regierung erlassen worden war und offensichtlich Drais' Vorbehalte gegen eine umfassende Ausweisung aufgegriffen hatte¹⁰¹. So

99 Bericht vom 24. Dezember 1797, GLA 173 Nr. 323.

100 Ebd.

101 *Aktenmäßige Darstellung des Benehmens der [...] Polizej Commission in Ansehung der Emigranten* (Juni 1799), GLA 220 Nr. 916a. Bereits Obser hatte auf diesen Bericht aufmerksam gemacht, siehe: Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. XIII.

wurden Rastatt und umliegende Ämter zwischen den Flüssen Acher und Alb zu einem besonderen Distrikt erklärt¹⁰², aus dem alle Emigranten auszuweisen waren. Ihre Ansammlungen sollten dabei jedoch innerhalb der Markgrafschaft verlagert werden. Den Emigranten wurde in Aussicht gestellt, außerhalb dieses Distrikts in markgräfllich-badischen Gebieten verbleiben zu dürfen. [O]hne Rücksicht auf vorige Aufenthalts-Concessionen sollten bis auf Neubürger, Kranke, Knechte oder Gutsbesitzer alle Emigranten das Distrikt um Rastatt verlassen¹⁰³. Grenzjäger und Husaren hatten unter Aufsicht der Kongresspolizei die Grenzen des Distrikts zu überwachen¹⁰⁴. Am 30. Dezember 1797 folgte dann der sanktionierte Befehl, dass alle Stadtbürger, die einen *französischen Ausgewanderten, oder einen Ueberrheiner von den occupirten deutschen Landen, oder aus den ehemaligen österreichischen Niederlanden* beherbergten, den *anwesenden Flüchtling vor das Polizeyamt aufs Rathhaus zu bringen* hätten¹⁰⁵. Ganz offensichtlich war die bisher geltende Anzeigepflicht, nach der vor allem die beherbergenden Stadtbürger in der Pflicht standen, ihre fremden Gäste oder Mieter anzuzeigen, erfolglos geblieben. Nur wenige Tage später wurde per Verordnung die Zwangsentfernung der Emigranten *aus der Rastatter Cordonsgegend zwischen der Alb und der Acher* angekündigt¹⁰⁶. Damit schien die badische Regierung eine Art Neutralität des Kongressortes anzustreben, zumindest insofern, als aus Sicht der französischen Gesandtschaft die größte Gefahr abgewendet werden sollte.

An dieser Stelle sei eine Parenthese geöffnet mit Verweis auf eine vielbeachtete Druckschrift Drais', die in der Erforschung der revolutionsbedingten Emigration und insbesondere der Aufnahmegesellschaften des Alten Reichs einen hervorgehobenen Stellenwert eingenommen hat. Gerade die Berücksichtigung seiner Funktion als Direktor der Rastatter Kongresspolizei bietet eine neue Perspektive auf dieses Werk, das aus heutiger Sicht zu den herausragenden Kommentaren zu dieser vormodernen Migrationsbewegung zu zählen ist¹⁰⁷. Die

102 Zu diesem Distrikt gehörten die Oberämter Yberg, Baden, Eberstein, Rastatt und Ettlingen *linker Seits der Alb, mithin die Strecke zwischen der Acher und der Alb, dem Rhein und der Landesgrenze im Gebirg*; Verordnung vom 2. Januar 1798, gedruckt erschienen in: Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten, Nr. 18 vom 2. Januar 1798 sowie als gedrucktes Einzelblatt, GLA 173 Nr. 323.

103 Mit *Concessionen* waren Ausnahmeregelungen gemeint, die in Einzelfällen etwa auf Bittgesuche hin getroffen wurden; siehe DIEZINGER (wie Anm. 14) S. 59–94 passim; vgl. Bittgesuche im Oberamt Rastatt, GLA 220 Nr. 913.

104 Verordnung vom 2. Januar 1798, GLA 173 Nr. 323; DIEZINGER (wie Anm. 14) S. 178 f.; HOCHSTUHL, Emigranten (wie Anm. 87) S. 23.

105 Verordnung vom 30. Dezember 1797, gedruckt erschienen in: Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten, Nr. 16 vom 30. Dezember 1797.

106 Verordnung vom 8. Januar 1798, gedruckt erschienen in: ebd., Nr. 21 vom 9. Januar 1798.

107 Betrachtungen eines Oberbeamten am Rhein über die französischen Emigranten in Deutschland nebst einem eigenen Paragraphen über die Elsässer im schwäbischen Kreis, [Basel] 1798;

infrage stehenden *Betrachtungen eines Oberbeamten*, 1798 anonym erschienen, sind nicht nur aufgrund ihres Erscheinungsdatums, sondern auch aufgrund ihrer latenten Rückgriffe auf erfahrungsbasierte *Betrachtungen* in einem offenkundigen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Kongresspolizei zu sehen. Die Nutzbarmachung praktischer Erfahrungen oder *Betrachtungen* musste allein schon deswegen kaschiert werden, weil allzu offensichtliche Hinweise den Polizeidirektor geradewegs als Verfasser dieser brisanten Schrift entlarvt und die Kongressgesellschaft zweifellos brüskiert hätten. Als Beispiel dafür steht das für die gesamte Schrift charakteristische Plädoyer, im Umgang mit den Emigranten eine sublimen, nichtsdestoweniger rigorose und nutzenorientierte Differenzierung zu treffen – eine Überzeugung, zu der Drais nachweislich bereits Ende 1797 gelangt war, als die Polizeikommission im Spannungsfeld zwischen diplomatischen Forderungen und verordneten Maßnahmen die praktische Unmöglichkeit einer konsequenten Emigrantenausweisung eindringlich feststellen musste.

Auf die Jahreswende 1797/98 folgte jedenfalls eine Reduzierung der Emigrantenzahl in Rastatt und Umgebung. Ganz frei von Emigranten sollte die *Cordonsgegend* bis zum Kongressende im April 1799 dennoch nicht sein. Das zeigt sich daran, dass im Mai, November und Dezember 1798 neben Ausweisungen auch die Anzeigepflicht wiederholt verordnet und inhaltlich sukzessive auch auf andere Gruppen, beispielsweise fremde Bedienstete, ausgedehnt wurde¹⁰⁸. Während sich die Zahl der Ausgewiesenen ungefähr auf 80 belief, verblieben weiterhin ungefähr 200 Emigranten in Rastatt¹⁰⁹. Hauptsächlich avisierte die Kongresspolizei die Ausweisung von Emigranten, *welche nemlich unter dem Condeischen Corps die Waffen gegen die Republic geführt hatten*, sowie solchen, die sich in den Augen der Kongresspolizei verdächtig verhielten¹¹⁰. Zu den letzteren, dennoch nie gefassten, gehörte im Winter 1798/99 der abtrünnige Brigadegeneral der Revolutionsarmee Louis Michel Auguste Thévenet (1764–1848), auch Danican genannt. Mit einer agitatorischen Flugschrift und mittels bester

zur Einordnung in die Forschung siehe: Joachim BAHLCKE, Zwischen offener Zurückweisung und praktischer Solidarität. Vom Umgang mit französischen Revolutionsemigranten in Deutschland während des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Migration als soziale Herausforderung. Historische Formen solidarischen Handelns von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, hg. von DEMS. (Stuttgarter Beiträge zur historischen Migrationsforschung, Bd. 8), Stuttgart 2011, S. 255–272, hier S. 256 f.

108 Siehe Verordnungen vom 9. Mai 1798, in: Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten, Nr. 77 vom 10. Mai 1798; vom 16. November 1798, in: ebd., Nr. 80 vom 17. November 1798; vom 30. Dezember 1798, in: ebd., Nr. 6 vom 3. Januar 1799.

109 So die Angaben in *Aktenmäßige Darstellung* (wie Anm. 101), GLA 220 Nr. 916a; auch in der Verordnung vom 8. Januar 1798, gedruckt erschienen in: Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten, Nr. 21 vom 9. Januar 1798, war die Rede davon, dass *auch viele derselben* [Emigranten; J.B.] *sich bereits hierauf fortbegeben haben*, was angesichts der gemeinhin üblichen Bemängelung der Verordnungsbefolgung durchaus Aussagekraft besitzen dürfte.

110 *Aktenmäßige Darstellung* (wie Anm. 101), GLA 220 Nr. 916a.

Verbindungen zum schwedischen Gesandten Hans Axel Graf von Fersen (1755–1810) konnte dieser das Kongressumfeld zeitweise in Unruhe versetzen, was den Druck auf die Kongresspolizei ungemein erhöhte¹¹¹.

Es steht zu vermuten, dass die Verzögerung gerade der massiven Ausweisungen, wie sie die Verordnungen eigentlich vorsahen, anfangs tatsächlich stattfinden konnte¹¹². Der Umstand, dass die Kongresspolizei generell einen *Weg der Mäßigung*¹¹³ einschlug, dürfte diese Annahme umso mehr verstärken. Dabei agierte sie, wie schon die Mietstreitigkeiten anzuzeigen vermochten, weniger nach strengen Grundsätzen als vielmehr situationsbezogen. So stattete die Kongresspolizei von den Auszuweisenden einige mittellose mit Reisegeld aus, ein Unternehmen, das man allerdings geheim zu halten versuchte¹¹⁴. Auch erwerbstätige Emigranten, die sich unauffällig verhielten und der Stadt angesichts der Kongressdynamik und des Fremdenverkehrs durchaus dienlich sein konnten, ließ die Kongresspolizei bisweilen gewähren, wie eine aussagekräftige Begebenheit veranschaulichen mag. Gegenüber dem Rastatter Schloss hatte der aus dem elsässischen Hagenau emigrierte Kaufmann Hager ein Kastenhaus eingerichtet. Für die französische Gesandtschaft kam dieses von einem Emigranten betriebene Gewerbe, das gewissermaßen in Sichtweite vor der eigenen Tür betrieben wurde, einem Affront gleich. Drais beschwichtigte sie mit der Betonung der *eifrige[n] Bereitwilligkeit der Polizei*, Verdächtige und Widersetzliche nach besten Kräften auszuweisen, und *fügte in Ansehung des Hagers bei, daß er in Ansehung seines vorzüglichen Geschicks, zur Annehmlichkeit vieler Gesandtschaften als Traiteur mit höchstem gutheißen aufgestellt worden, und bald so gut als ein schon aufgenommener Bürger zu betrachten sei*. Hager selbst hingegen bat er, einige seiner ebenfalls emigrierten Angestellten durch Einheimische zu ersetzen und *so den Schein eines Emigranten-Kastenhauses mehr entferne*¹¹⁵. Tatsächlich sollte Hager sein Gewerbe weiterhin betreiben, denn wie Drais Jahre später an anderer Stelle mit einiger Genugtuung rückblickend festhielt, war es ausgerechnet Hager gewesen, der die französische Gesandtschaft gegen Ende des Kongresses mit Backwerk versorgt hatte¹¹⁶.

Neben Spannungen wie diesen, die im Zuge situativer Aushandlungen und zumeist ohne größeres Aufsehen gelöst werden konnten, sah sich die Kongresspolizei auch mit virulenten Forderungen vornehmlich der französischen Gesandt-

111 Karl OBSER; Auguste de Danican am Oberrhein, in: ZGO 24 (1909), S. 710–714; Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. XXII f.

112 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. XIII f.

113 *Aktenmäßige Darstellung* (wie Anm. 101), GLA 220 Nr. 916a.

114 Ebd.; DIEZINGER (wie Anm. 14) S. 179 f. Es steht zu vermuten, dass diese Gelder aus der Polizeikasse stammten, in die eingenommene Strafgeelder und Taxen flossen, GLA 220 Nr. 916a; 220 Nr. 920.

115 Bericht vom 24. Dezember 1797, GLA 173 Nr. 323.

116 DRAIS, Polizey (wie Anm. 1) S. 27.

schaft konfrontiert, die vielmehr publike Maßnahmen erforderten. Dabei gilt es zu betonen, dass Drais bereits zu Kongressbeginn gegenüber seiner Regierung der bemerkenswerten Auffassung Ausdruck verliehen hatte, dass ein Übermaß an repressiven Emigrantenverordnungen schwer kalkulierbare Folgen haben könnte. Käme zusätzlich noch eine mangelhafte Umsetzung hinzu, die ihm angesichts der geringen Mittel der Kongresspolizei offenbar vor Augen stand, würde der Erlass solcher Verordnungen *nur noch mehr compromittiren*¹¹⁷. Jedenfalls wurde im Dezember 1798 nicht nur die Ausweisung der Emigranten wiederholt, sondern auch eine verschärfte Personenkontrolle auf intensives Drängen der französischen Gesandtschaft verordnet, nachdem diese aufgrund des plötzlichen Todes eines Kammerdieners Attentate auf die Delegation befürchtete. Dabei forderte sie die Kongresspolizei auf, ausnahmslos alle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich als französische Citoyens zu erkennen gaben, an das französische Gesandtschaftssekretariat weiterzuleiten, wo die Pässe dann eigenmächtig überprüft werden sollten¹¹⁸. In den letzten Monaten des Kongresses hielten sich vermutlich noch um die 200 Emigranten in Rastatt auf¹¹⁹, auch in anderen Landesteilen der Markgrafschaft ließen sich zu dieser Zeit noch etliche Emigranten verzeichnen¹²⁰. Die weiterhin große Anzahl lässt sich allem Anschein nach dadurch erklären, dass die Kongresspolizei im Allgemeinen an ihrem bisherigen Verfahren festhielt und unter den Emigranten vornehmlich Militärs, Verdächtige und Aufrührerische aus Rastatt zu entfernen versuchte; mit den Worten Drais' ließ sich diese Gratwanderung dadurch rechtfertigen, dass es zwischen den virulenten Forderungen und praktischen Möglichkeiten immerhin *Beweise von ernster Vorkehr, aber in noch grösserer Anzahl Beweise von geschonter Menschlichkeit, mitten aus dem Drang der Verhältnisse*¹²¹ waren.

VII. Schlussbetrachtungen: Die Auflösung der Kongresspolizei

Bevor der Gesandtenmord Ende April 1799 allseits für Aufregung und Bestürzung sorgte, hatten sich in politischer Hinsicht erste Auflösungserscheinungen des Kongresses bereits zum Jahresende 1798 bemerkbar gemacht. In militärischer Hinsicht belasteten neu entfesselte Kampfhandlungen den Kongress, wodurch große Zweifel an seiner Sicherheit aufkamen. Diese stiegen noch weiter auf, als Ende März 1799 von Straßburg aus französische Nationalgarden in die Stadt bis zum Rastatter Schloss vordrangen, angeblich um die französische

117 Bericht vom 24. Dezember 1797, GLA 173 Nr. 323.

118 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. XXIII; Verordnung vom 30. Dezember 1798, gedruckt in: Rastatter Congreß-Blatt und Wöchentliche Nachrichten, Nr. 6 vom 3. Januar 1799; auch als französischsprachiges Einzelblatt, GLA 173 Nr. 323.

119 Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. XXXVIII.

120 DIEZINGER (wie Anm. 14) S. 187 ff.

121 *Aktenmäßige Darstellung* (wie Anm. 101), GLA 220 Nr. 916 a.

Gesandtschaftskorrespondenz zu befördern. Insofern sich gleichzeitig auch österreichische Verbände in unmittelbarer Nähe des Kongressortes bewegten, befürchtete man zeitweise auch ihr Eindringen in die Stadt. Neben der französischen äußerten weitere Gesandtschaften harsche Kritik an den badischen Behörden, insbesondere auch an der Kongresspolizei, fürchteten erstere doch zunehmend um ihre persönliche Sicherheit¹²². Die labile Neutralität des Kongressortes schien im Zuge dieser Ereignisdynamik aufgehoben, wie auch eine Karlsruher Zeitung Anfang April öffentlich verlautbaren ließ¹²³. Von gleicher Art waren die Beobachtungen der badischen Subdelegierten Meier und Edelsheim, die die Sicherheit und Neutralität weniger durch die bisher verantwortlichen Organe gewährleistet als vielmehr *auf völkerrechtlichem Treu und Glauben beruhet*¹²⁴ sahen.

Als der Kongress rund eine Woche vor dem Attentat des 28./29. April 1799 auseinandertrat, hatten einige Delegationen, darunter der österreichische Prinzipalgesandte Metternich, Rastatt bereits verlassen. Aufgrund der offenkundigen Auflösung des Kongresses ersuchte auch die Direktion der Kongresspolizei unter Verweis auf die Errichtungsbedingungen den Markgrafen am 27. April um Erlaubnis, den *gnädigst anvertrauten Posten verlassen* zu dürfen, und weiterhin *um nähere Verhaltensbefehle über einige Geschäftsgegenstände*, wie die Übergabe der Registratur und die Verwendung der Geldkassen¹²⁵. Obschon die Kongresspolizei zum Zeitpunkt des Attentats bereits in der fortgeschrittenen Auflösung begriffen war, entwickelte ihr bisheriger Umgang mit den Emigranten in Rastatt eine neuartige Brisanz, war es schließlich unmittelbar nach den Ereignissen nicht von der Hand zu weisen, dass die Täter auch aus ihren Reihen stammen konnten. Gleichsam als letzte Amtshandlung verfolgte die Direktion der Kongresspolizei mit der Erstellung aktenbasierter Abschlussberichte einerseits eine Absicherung gegen auswärtige Kritik, die an ihrer lokalen Praxis und insbesondere am Umgang mit den Emigranten durchaus zu erwarten stand. Andererseits dienten sie auch Draiss' Vorhaben, eine erfahrungsbasierte Abhandlung über die Kongresspolizei zu verfassen; ein Vorhaben, das der Direktor unter ei-

122 Siehe aussagekräftige Belege aus diplomatischen Kreisen; Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. 203 f., Nr. 275; S. 206 f., Nr. 282; S. 209, Nr. 285; S. 211 f.; Nr. 289; S. 214, Nr. 292.

123 Ebd., S. 207 f., Nr. 283.

124 Ebd.

125 Bericht vom 27. April 1799, GLA 220 Nr. 916 a. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Direktor seinen Posten allem Anschein nach bereits aufgegeben und die beiden Hofräte Krieg und Groos als nominelle Nachfolger empfohlen. Draiss war nämlich im Januar bereits auf landesherrliche Anweisung zum Obervogt in Lörrach ernannt worden, aber verschob seine Anreise in den kommenden Monaten mehrmals, weil er die rheinaufwärts vermuteten österreichischen Truppen fürchtete, siehe WÜRTZ (wie Anm. 1) S. 71 f. Dies erklärt offenbar auch den Umstand, dass Draiss zumindest offiziös in das weitere Kongressgeschehen verwickelt und an der Übergabe der Registratur an das Oberamt beteiligt blieb, siehe: GLA 220 Nr. 916 a; Politische Correspondenz (wie Anm. 13) S. 229 ff., Nr. 319.

nigen namhaften Gesandten zur Diskussion gestellt und durchaus deren Zuspruch gefunden hatte¹²⁶.

Sicherlich war Beifall für dieses Publikationsvorhaben mehr als nur gesittete Galanterie. Auch anderen Kongressinvolvierten dürfte deutlich vor Augen gestanden haben, dass Erfahrungen im Zusammenhang mit lokalen Polizeiangelegenheiten von funktioneller Bedeutung für die zukünftige Ausgestaltung zwischenstaatlicher Praxis sein könnten. Immerhin nahm die neue Polizeikommission, die an einem bestehenden Modell der innerbadischen Behördenorganisation orientiert war, ihre Arbeit in dem Bewusstsein auf, keinen anerkannten Status im traditionellen Kongressgefüge zu besitzen und eine vergleichbare Position erst in der Praxis beziehen zu können. In ihrer komplexen Ambivalenz zeigt sich diese Positionierung an den Mietstreitigkeiten oder an dem obrigkeitlichen Umgang mit den Emigranten, als weniger fixierte Grundsätze, sondern vielmehr situative und pragmatische Vorgehensweisen erfordert waren. Damit zeigt die Funktion der Rastatter Kongresspolizei zum einen zweifellos allgemeine Merkmale frühneuzeitlicher Kongressorte und einhergehender Reglementierungsbemühungen auf. Zum anderen ist der Entstehungshintergrund der Kongresspolizei, mithin ihre Konzeptualisierung, ihre Errichtung und zum Teil sicherlich auch ihre Führung nur unter Berücksichtigung charakteristischer Entwicklungen der landesherrlichen Behördenorganisation zu verstehen; aus dieser Sicht präsentiert sich das Hervortreten der Rastatter Kongresspolizei als eine spezifische Antwort auf die vielfältigen Herausforderungen der Kongressbeherbergung, die die Markgrafschaft im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne zu bewältigen hatte.

126 Darunter Christian Konrad Wilhelm von Dohm (1751–1820) und Christian Ulrich Detlev von Eggers (1758–1813), siehe den Bericht vom 12. Juni 1799, GLA 220 Nr. 916a. Zur Wechselwirkung zwischen politisch-diplomatischer Praxis und ihrer theoretischen Reflexion siehe: André KRISCHER, Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht, in: Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, hg. von Michael JUCKER / Martin KINTZINGER / Rainer Christoph SCHWINGES (ZHF Beihefte, Bd. 45), Berlin 2011, S. 197–239.